

Doch kein Aus?

Es bestehen starke Zweifel, ob der Gesetzgeber das Schlupfloch stopfen könnte.

Was bisher geschah:

a) Phase 1: Das Modell wurde entwickelt

In der AutoService-Ausgabe vom März 2002 wurde das „Kfz Leasing im Ausland-Modell“ vorgestellt, bei dem der österreichische Unternehmer sein betrieblich genutztes Fahrzeug bei einem österreichischen Kfz-Händler erwirbt und die Finanzierung durch eine deutsche Leasinggesellschaft durchgeführt wird.

Die deutsche Leasingratenumsatzsteuer erhält der österreichische Unternehmer in Deutschland (Vorsteuerrückerstattungsverfahren) zurück. Das österreichische Umsatzsteuergesetz sieht zwar vor, dass diese „entlasteten“ deutschen Leasingraten mit einer besonderen Umsatzsteuer (Eigenverbrauchsumsatzsteuer) zu belasten sind, doch widerspricht diese österreichische Gesetzesbestimmung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den EU-Bestimmungen.

b) Phase 2: Die Finanz und der Gesetzgeber reagieren

Da auch der Fiskus befürchtet, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) gegen ihn entscheiden wird, hat er folgende Strategie eingeschlagen:

Zunächst hat er in Brüssel mitgeteilt, dass er „aus konjunkturellen Gründen“ eine bis Ende 2005 befristete Wiedereinführung der wahrscheinlich vom EuGH gekippten Eigenverbrauchsumsatzsteuer vornehmen wird. Anschließend wurde in diesem Sinn das Umsatzsteuergesetz geändert. Sie fragen sich, warum die Befristung nur bis Ende 2005 vorgesehen ist? Der Fiskus weiß, dass ab 2006 eine EU-weite Umsatzsteuer-Neuregelung kommen wird, wonach Leasingraten in jenem Staat der Umsatzsteuer unterliegen, in dem das Fahrzeug genützt wird. Diese Neuregelung bedeutet das sichere Ende des Modells.

Mit dieser Maßnahme (Wiedereinführung der Eigenverbrauchsumsatzsteuer aus konjunkturellen Gründen) ist der Fiskus der Ansicht, selbst bei einem für ihn negativen EuGH Urteil ab 2003 die weitere Verwendung des Modells unterbunden zu haben.

c) Phase 3: Zweifel, ob die Reaktion des Fiskus erfolgreich war

Es bestehen erhebliche Zweifel in der Fachwelt, die auch bereits in mehreren Fachzeitschriften festgehalten wurden, dass die vom Fiskus durchgeführte Konsultation des EU-Mehrwertsteuerausschusses (= das Bekanntgeben der Wiedereinführung der Eigenverbrauchsumsatzsteuer aus konjunkturel-



Mag. Ernst Patka

len Gründen) missverständlich erfolgte. Die Konsequenz wäre, dass auch die Neuregelung dem EU-Recht widerspricht. Tatsächlich wird bereits davon gesprochen, dass ein neuerliches Verfahren vor dem EuGH angestrebt wird.

Empfehlung für die Praxis

Sind Sie unserer Empfehlung aus dem Heft 03/2002 gefolgt und haben Berufung gegen die Umsatzsteuervorschriften eingelegt, so wird – ein positives EuGH-Urteil vorausgesetzt – der Steuervorteil für Sie gesichert sein. Die gesetzliche Neuregelung gilt – wenn überhaupt – erst ab Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und jedenfalls nicht rückwirkend.

Wer Mut und ein Rechnungswesen ohne „Leichen im Keller“ hat, kann mit dem Fiskus in den Zweikampf gehen und auch weiterhin das Modell anwenden.

Der Unternehmer sollte in diesem Fall Folgendes tun:

1. Zwecks Vermeidung finanzstrafrechtlicher Konsequenzen sollte er sein zuständiges Finanzamt darüber informieren, dass er nach wie vor keine Eigenverbrauchsumsatzsteuer in seiner Steuererklärung (UVA bzw. Jahreserklärung) einsetzt (Offenlegung!);
2. Berufung gegen die Vorschreibung der Eigenverbrauchsumsatzsteuer einlegen.

Mit der neuen EU-Richtlinie (voraussichtlich ab 2006) wird das Modell allerdings endgültig gekillt werden. Bis dahin könnten Sie „den Leu (= Fiskus) reizen“.

AutoService-Info-Tipp

Planen Sie, im Sommer Ferienpraktikanten zu beschäftigen? Ich habe für Sie ein informatives Merkblatt (5 Seiten mit den wichtigsten Punkten) zusammengestellt, die Sie aus den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Lohnsteuerrecht und Familien- bzw. Studienbeihilfe wissen sollten. Haben Sie Interesse daran, so schreiben Sie mir ein E-Mail (ernst.patka@steuer-service.at).